

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes  
zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung  
in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – UVEG)  
– Drucksachen 13/2204, 13/2333, 13/4754 –**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Konstanze Wegner, Dietrich Austermann,  
Antje Hermenau und Ina Albowitz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Reichsversicherungsordnung abzulösen und das Unfallversicherungsrecht in das Sozialgesetzbuch einzuordnen.

Der Gesetzentwurf sieht sowohl eine rechtssystematische Überarbeitung des Unfallversicherungsrechts als auch eine im einzelnen inhaltliche Neuregelung vor. Insbesondere ist

- die Erweiterung des Präventionsauftrags der Unfallversicherungsträger auf die Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren,
- die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Kindertagesstätten,
- die Einführung von Festbeträgen für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel,
- die jährliche Anpassung der Renten für Landwirte und ihre Ehegatten und
- die Erweiterung der Möglichkeiten zur Abfindung von Renten vorgesehen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zahlreiche Änderungsvorschläge gemacht, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gegenäußerung im wesentlichen abgelehnt hat. Soweit die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates zustimmt, handelt es sich um rechtliche und redak-

tionelle Klarstellungen sowie um geringfügige Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den Unfallversicherungsträgern, die für die Wirtschaft sowie für Bund, Länder und Gemeinden nicht mit meßbaren zusätzlichen Kosten verbunden sind und die sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

Der Gesetzentwurf hat voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen:

- Die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Kindertagesstätten belastet die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Landes- und im kommunalen Bereich mit rd. 27 Mio. DM jährlich. Diesem Mehraufwand stehen nicht quantifizierbare Entlastungen gegenüber, weil in diesem Bereich bereits heute teilweise ein erweiterter Versicherungsschutz auf Satzungsgrundlage oder aufgrund von Privatversicherungsverträgen besteht.
- Die jährliche Anpassung der Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung belastet die der landwirtschaftlichen Unternehmer im Rahmen der Umlage in einer Höhe von 5 bis höchstens 10 Mio. DM jährlich. Diese Mehrkosten müssen aus den Umlagebeiträgen der Unternehmer, nicht durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses finanziert werden.
- Die übrigen Neuregelungen sind insgesamt voraussichtlich kostenneutral.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 8. Mai 1996

#### **Der Haushaltsausschuß**

**Helmut Wiczorek (Duisburg)**

Vorsitzender

**Dr. Konstanze Wegner**

Berichterstatterin

**Dietrich Austermann**

Berichterstatter

**Antje Hermenau**

Berichterstatterin

**Ina Albowitz**

Berichterstatterin